

## Tacheles

---

**Von:** Beratung\_listen.tacheles-sozialhilfe.de <beratung\_listen.tacheles-sozialhilfe.de-bounces+info=tacheles-sozialhilfe.de@ml-cgn10.ispgateway.de> im Auftrag von Frank Jäger <jaeger@tacheles-sozialhilfe.de>

**Gesendet:** Dienstag, 6. Oktober 2020 18:42

**An:** Tacheles Beratungsverteiler

**Betreff:** [Beratung] Fwd: [liste-muensterland] EuGH: SGB-II-Ausschluss bei Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (Schulbesuch von Kindern ehemaliger EU-Arbeitnehmer\*innen) ist unzulässig

**Anlagen:** Nachrichtenteil als Anhang.txt; Unbenannte Anlage 00115.txt

Jetzt isses amtlich! Leistungsausschluss europarechtswidrig.

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:**[liste-muensterland] EuGH: SGB-II-Ausschluss bei Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (Schulbesuch von Kindern ehemaliger EU-Arbeitnehmer\*innen) ist unzulässig

**Datum:**Tue, 6 Oct 2020 09:32:23 +0000

**Von:**Claudius Voigt <[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)>

**An:**[liste-muensterland@asyl.org](mailto:liste-muensterland@asyl.org) <[liste-muensterland@asyl.org](mailto:liste-muensterland@asyl.org)>

## **EuGH: Anspruch auf SGB-II-Leistungen für schulpflichtige Kinder ehemaliger Arbeitnehmer\*innen und ihre Eltern – Leistungsausschluss ist für Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist europarechtswidrig.**

Liebe Kolleg\*innen,

heute Vormittag hat der Europäische Gerichtshof in einem äußerst praxisrelevanten Urteil entschieden, dass Menschen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (schulpflichtige Kinder ehemaliger Arbeitnehmer\*innen und deren Eltern) in Deutschland nicht pauschal von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden dürfen. Der Leistungsausschluss in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c) SGB II ist europarechtswidrig und somit unanwendbar. → [EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2020; Rechtssache C-181/19 \(„J.D. gegen Jobcenter Krefeld“\)](#)

### **Zum Hintergrund:**

Nach Art. 10 VO 492/2011 haben die Kinder eine\*r Unionsbürger\*in, die in Deutschland beschäftigt ist oder früher beschäftigt gewesen ist, das Recht, „*unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teil(zu)-nehmen.*“ Dies gilt auch dann, wenn der Elternteil die Arbeitnehmer\*inneneigenschaft mittlerweile verloren hat (etwa weil er\*sie länger als sechs Monate arbeitslos war oder die Arbeit nicht „unfreiwillig“ aufgegeben hat). Aus diesem „Schulbesuchsrecht“ der Kinder ergibt sich nach der Rechtsprechung des EuGH zwingend auch ein eigenständiges Recht auf Aufenthalt, das unabhängig von einem gesicherten Lebensunterhalt besteht ([EuGH, C-310/08, Ibrahim](#) sowie [EuGH, C-480/08, Teixeira](#)). Dieses Aufenthaltsrecht überträgt sich nach der Rechtsprechung des EuGH auch auf den Elternteil (oder beide Elternteile), „*der die elterliche Sorge für dieses Kind tatsächlich wahrnimmt*“.

Seit Dezember 2016 hat der Bundestag diese Personengruppe jedoch ausdrücklich von einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c) SGB II bzw.

§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII). Diese Leistungsausschlüsse widersprechen nach dem heutigen Urteil jedoch den Gleichbehandlungsgeboten aus Art.7 Abs.2 der Verordnung 492/2011 sowie aus Art. der Verordnung 883/2004. Die Leistungsausschlüsse sind damit unanwendbar, da das Europarecht vorrangig ist. Die Jobcenter müssen daher nun Leistungen bewilligen, obwohl im Gesetz etwas anderes steht.

Der EuGH hat dabei überzeugend aus Sicht der betroffenen Kinder argumentiert: *„Diese Auslegung verhindert somit, dass eine Person, die beabsichtigt, gemeinsam mit ihrer Familie ihren Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, um in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten, dem Risiko ausgesetzt ist, bei Verlust ihrer Beschäftigung den Schulbesuch ihrer Kinder unterbrechen und in ihr Herkunftsland zurückkehren zu müssen, weil sie nicht die nach den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Sozialleistungen in Anspruch nehmen kann, die den Lebensunterhalt der Familie in diesem Mitgliedstaat sicherstellen würden.“* (aus der Pressemitteilung)

#### **Ein Beispiel:**

*Frau H. ist Unionsbürger\*in und hat für acht Monate in einer Teilzeitstelle gearbeitet. Sie ist betriebsbedingt gekündigt worden und sucht nun seit mehr als sechs Monaten eine neue Arbeit. Ihr Partner ist Drittstaatsangehöriger und arbeitet nicht. Beide sind nicht verheiratet und haben ein gemeinsames Kind, das die zweite Klasse der Grundschule besucht. Das Jobcenter hat nun die Leistungen eingestellt, da die Frau nach sechs Monaten den Arbeitnehmer\*innen-Status verloren habe.*

Nach dem Urteil des EuGH ist nun klar, dass das rechtswidrig ist: Die gesamte Familie hat einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II, weil das Kind über ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 verfügt. Dies gilt auch für die Eltern, die die Sorge für das Kind tatsächlich ausüben. Der Leistungsausschluss ist nicht mehr anwendbar.

Auf der Seite des EuGH ist eine zusammenfassende Presseinformation verfügbar:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-10/cp200126de.pdf>.

Das Urteil im Wortlaut gibt es hier:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=232081&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5924081>

Liebe Grüße

Claudius

--

Claudius Voigt

Projekt Q – Büro zur Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.

Hafenstraße 3 - 5

48153 Münster

Tel.: 0251 14486 – 26

Mob.: 01578 0497423

Fax: 0251 14486 – 10

[www.ggua.de](http://www.ggua.de)

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)

Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB: Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel, Dominik Hügling (Schatzmeister), Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte: Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.